

**Holding**

1100 Wien, Clemens-Holzmeister-Straße 6

**An das
Bundeskanzleramt**Ballhausplatz 2
1014 Wien**ÖBB-Holding AG**Leiter Recht
Mag. Alfred Loidolt

Tel. +43/1/93000/44090

Fax +43/1/93000/44091

E-Mail: alfred.loidolt@oebb.at**Per E-Mail (v@bka.gv.at
cc begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)**

Datum

Wien am, 08.05.2008

**Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz geändert und ein Zweites
Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der ÖBB-Konzern gibt zum übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Zweites Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird, folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich begrüßt der ÖBB-Konzern die Bestrebungen, das Bundes-Verfassungsgesetz einer grundlegenden Novellierung zu unterziehen und unter anderem die sehr zersplitterten Kompetenztatbestände einer Neuregelung zuzuführen. Die Zusammenfassung der zum Teil sehr unübersichtlichen und kasuistischen Tatbestände zu neuen Kompetenzgruppen ist sehr positiv. Nichtsdestotrotz werden dadurch in einigen Fällen Zweifelsfragen der Zuständigkeit aufgeworfen.

Bevor nun in weiterer Folge zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs im Detail Stellung genommen wird, vorweg die wichtigsten Eckpunkte dieser Stellungnahme:

- Regelung des gesamten Energie- und Vergabewesens in Artikel 12
- Beharrungsbeschluss des Nationalrats bei Artikel 12-Materien nur mit 2/3 Mehrheit
- Beibehaltung der derzeitigen Regelungen für Gemeindeverbände
- Kein allgemeines Ordnungsrecht der Gemeinden
- Beibehaltung eines allgemeinen Aufsichtsrechts von Bund und Land
- Inkorporationsgebot von Verfassungsbestimmungen in das B-VG

I. Zu den Vorschlägen einer neuen Kompetenzverteilung:

Art 10 Abs 1 Z 6 und 8:

Unserer Ansicht nach sollten die Kompetenzen des **öffentlichen Auftragswesens** und des **Energiewesens** in den **Artikel 12** Eingang finden, da diese Bereiche bis jetzt auch keine ausschließliche Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes waren. Damit entspricht diese Lösungsvariante mehr der bisherigen Kompetenzverteilung und findet mit Sicherheit eher die Zustimmung der Länder, weil ihnen somit die Vollziehung in diesen wichtigen Bereichen weiterhin offen steht. Trotzdem bliebe eine bundesweit einheitliche Gesetzgebung erhalten und es bedürfte immer nur einer Umsetzung der sich häufig ändernden europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht.

Art 10 Abs 1 Z 9:

Wir sprechen uns gegen den Begriff „Verkehrsrecht“ aus. Dieser hat im allgemeinen Sprachgebrauch, aber auch in der juristischen Praxis eine viel engere Bedeutung (Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrrecht) als der offensichtlich angedachte, viel umfassendere Kompetenzbereich. Es wird daher angeregt, an Stelle von Verkehrsrecht den bisherigen Begriff „**Verkehrswesen**“ beizubehalten oder allenfalls den Begriff „**Verkehr**“ zu verwenden, weil damit beispielsweise auch Bereiche wie der öffentliche Nahverkehr, Enteignungen für Eisenbahnen etc. zweifelsfrei umfasst sind.

Es sollte jedenfalls sichergestellt sein, dass es zu keiner Änderung des bisherigen Anwendungsbereiches in diesem Bereich kommt.

Weiters wäre der Begriff **Bundesstraßen** näher zu konkretisieren, was zum Beispiel mit einem Nebensatz oder Klammerausdruck (**Autobahnen und Schnellstraßen**) geschehen könnte.

Art 10 Abs 1 Z 10:

Zu Z 10 wird auf Grund der expliziten Aufforderung in der Aussendung, zu einer **Ausweitung** des **Kompetenztatbestands Dampfkessel und Kraftmaschinen** Stellung zu nehmen, die Meinung vertreten, dass der Technikfolgen- bzw. Gefahrenabwehrtatbestand zu umfangreich und nur schwer abgrenzbar wäre und daher besser **unterbleiben sollte**.

Art 10 Abs 1 Z 12:

Ausdrücklich begrüßt wird der Vorschlag des Begutachtungsentwurfs für den Bereich Umweltschutz, der die **gesamte Abfallwirtschaft** als einen Bereich **zusammenfasst** und gemeinsam mit der Kompetenz zur Regelung der Umweltverträglichkeitsprüfung in den **Artikel 12** transferiert.

Art 10 Abs 1 Z 13:

Die explizite Verankerung der **ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes** im Bereich des **Datenschutzes**, die nun endlich in das B-VG inkorporiert wird, wird gut geheißen.

Art. 11 Z 11:

Hier sollte ein Bundesrahmen für eine großflächige **Koordinierung im Verkehrsbereich** (z.B. Konsultationsverpflichtung des/der benachbarten Bundeslandes/Bundesländer) vorgesehen werden. Es wäre demgemäß eine **Grundsatzkompetenz des Bundes** zu verankern, damit der Bund die Möglichkeit hat, einen **Rahmen für die länderübergreifende Koordinierung in der Raumplanung festzuschreiben**, ähnlich dem ESPOO- Mechanismus im UVP-Verfahren (Die ESPOO-Konvention ist ein Instrument der UN-Wirtschaftskommission für Europa, das die Beteiligung betroffener Staaten und deren Öffentlichkeit an UVP-Verfahren bei Vorhaben in anderen Staaten mit möglicherweise erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen zwischen den ECE-Staaten regelt.).

Konsequenterweise sollte die Angelegenheit „Raumplanung“ daher in Artikel 12, sinnvollerweise in Abs. 1 Z 2 (Baurecht und Raumplanung; Volkswohnungswesen;...) fallen.

Art 12 Abs 1 Z 2:

Wie bereits schon in den Anmerkungen zu Art 10 Abs 1 Z 6 und 8 sowie Art 11 Z 11 angemerkt, wird eine Regelung des **öffentlichen Auftragswesens, des Energiewesens und der Raumplanung in Artikel 12** einer Regelung in Artikel 10 bzw Artikel 11 vorgezogen.

Art 12 Abs 6:

Die Einführung einer derartigen Bestimmung ist **zu begrüßen** und eigentlich schon seit dem EU-Beitritt Österreichs notwendig. Aus systematischen Gründen wird jedoch angeregt, diese Bestimmung **in** einen neu zu schaffenden Absatz 5 von **Artikel 14** zu **verschieben**, weil dann dort alle Bedarfskompetenzen zusammengefasst wären.

Art 14 Abs 1:

Die Formulierung der Bedarfskompetenz des Bundes zur einheitlichen Regelung des Verwaltungsverfahrens, des Verwaltungsstrafverfahrens, der Verwaltungsvollstreckung und auch des allgemeinen Verwaltungsstrafrechts sollte aus Gründen der besonderen Bedeutung **auch** weiterhin **das Abgabungsverfahren** explizit umfassen.

Im letzten Satz des Absatzes 1 sollte zur Betonung, dass es sich um eine Ausnahme vom Grundsatz der Erlassung einheitlicher Vorschriften handelt, die Formulierung im letzten Satzteil abweichend vom Entwurf wie folgt lauten: „**wenn sie in begründeten Fällen zur Regelung des Gegenstands unbedingt erforderlich sein sollten**“.

II. Zu den Vorschlägen eines neuen Bundesrats:

Art 42 Abs 2 bis 4 :

Um eine **dauerhafte Blockade** des Gesetzgebungsverfahrens zu verhindern, wird befürwortet, dass in den Materien des neuen **Artikels 12** der Bund Gesetze in diesen

Bereichen erlassen kann, die jedoch der Zustimmung des Bundesrats bedürfen. Wenn dieser dagegen sein sollte, muss der **Nationalrat** einen **Beharrungsbeschluss** – bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen – fassen können.

III. Zu den Vorschlägen einer Neuregelung der Gemeindekompetenzen:

Art 116a Abs 1:

Die **Erweiterung** der Einsatzmöglichkeiten für **Gemeindeverbände** wird **abgelehnt**. Die derzeit bestehenden Regelungen sind mehr als ausreichend und müssen nicht weiter ausgedehnt werden. Für Angelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich besteht für die jeweiligen Gesetzgeber ohnehin die Möglichkeit, Gemeindeverbände schon im Gesetz vorzusehen. Wenn der Gesetzgeber von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch macht, dann sollte auch den Gemeinden diese Möglichkeit nicht eingeräumt werden.

Wenn für die Besorgung dieser Angelegenheiten keine (ausreichenden) Ressourcen in den einzelnen Gemeinden vorhanden sind, dann ist das eher als ein Indiz für die Betrauung von Bezirksverwaltungsbehörden, als für die Gründung von Gemeindeverbänden zu werten. Erstere scheinen ohnehin geeigneter für die Vollziehung, da dort bereits ein entsprechend ausgebildeter Verwaltungsapparat vorhanden ist, der ansonsten erst aufgestellt werden muss, was aus Kostengründen nicht sinnvoll erscheint.

Für den eigenen Wirkungsbereich haben auch jetzt schon **Gemeinden die Möglichkeit der Errichtung von Gemeindeverbänden**, was **sinnvoll** ist und auch beibehalten werden sollte, da es den jeweiligen Gemeinden vollkommen frei stehen muss, ihre eigenen Angelegenheiten so zu organisieren, wie sie es für richtig halten. Das dies nicht an Bundeslandgrenzen scheitern darf, ist nachvollziehbar und sollte daher ermöglicht werden. Die **Genehmigung** sollte aber auch weiterhin **ausschließlich durch Verordnung** erfolgen, womit weiterhin die Gründung des Gemeindeverbandes automatisch öffentlich verlautbart und gegenüber jedermann wirksam wird.

Art 118 Abs 4 :

Die Neufassung dieses Artikels wird aus mehreren Gründen abgelehnt. Zum einen ist das **allgemeine Verordnungsrecht vollkommen überschießend**. Es steht im krassen **Widerspruch zum Legalitätsprinzip** und würde der Gemeinde weiter reichende Kompetenzen als den obersten Organen einräumen, die auch nur Verordnungen auf Grundlage der Gesetze (abgesehen von Durchführungsverordnungen) erlassen können.

Darüber hinaus muss auch **weiterhin ein allgemeines Aufsichtsrecht** beziehungsweise Aufsichtsregime über die Gemeinden **erhalten bleiben**, sowie auch die derzeit vorgesehene Vorstellung als Möglichkeit eines Rechtsmittels an die Aufsichtsbehörde, da ansonsten die Höchstgerichte in Beschwerden ersticken würden.



IV. Zu den Vorschlägen einer Verfassungsvereinigung:

Die Bereinigung der zahlreichen, verstreuten Verfassungsbestimmungen wird ganz besonders begrüßt und sollte nach Möglichkeit umfassend erfolgen.

Für das Ziel einer dauerhaften Verfassungsrechtsbereinigung wird es jedenfalls unumgänglich sein, im B-VG ein **Inkorporationsgebot** für sämtliche (neuen) Verfassungsbestimmungen vorzusehen.

Wir ersuchen, o.a. Wünsche und Anregungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Alfred Loidolt e.h.